

Freiburg im Breisgau, den 29. Oktober 1971

Gemeinsame Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen. — Verantwortung für das menschliche Leben. — Gemeinsame Texte des Apostolischen und Nizänischen Glaubensbekenntnisses, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus und des Gloria Patri. — Verbotener Kult von Heroldsbach. — Deutsche Bischofskonferenz. — Langfristige Sommerferienregelung 1972 bis 1978. — Priesterexerzitien.

Nr. 124

### Gemeinsame Seelsorge an konfessions- verschiedenen Ehen

In der ökumenischen Begegnung der Kirchen kommt der Beachtung der konfessionsverschiedenen Ehe große Bedeutung zu. Sie ist geradezu ein Testfall für die Ernsthaftigkeit ökumenischer Gesinnung und ökumenischen Handelns.

Die Kirchenleitungen begrüßen die ökumenische Zusammenarbeit in Pfarngemeinden und Dekanaten in allen Bereichen, in denen durch gemeinsame Bemühungen die Kirchen den Menschen wirksamer aus dem Geist des Evangeliums helfen können.

Es liegt ihnen daran, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Dienst an Ehe und Familie, insbesondere an den konfessionsverschiedenen Ehen zu fördern. Sie weisen Seelsorger und verantwortliche Mitarbeiter der Gemeinden auf die Verpflichtung hin, bestehende Schwierigkeiten auszuräumen und den Partnern einer solchen Ehe zu helfen, in ökumenischer Gesinnung aus dem Glauben ihrer Kirche miteinander zu leben.

#### I. Dazu können beitragen:

1. Zusammenarbeit in der gesamten Ehevorbereitung, insbesondere bei Ehevorbereitungsseminaren.

2. Zusammenarbeit in der unmittelbaren Trauvorbereitung:

a) Die Pfarrer sollten gemeinsame Gespräche für konfessionsverschiedene Brautpaare zu deren Information anbieten.

b) Spricht ein Brautpaar vor, so raten sie dem Paar den Besuch beim Seelsorger der anderen Konfession an. Die evangelischen Seelsorger weisen die katholischen Partner von konfessionsverschiedenen Paaren bei der Anmeldung zur Trauung darauf hin, daß sie bei evangelischer Trauung Dispens von der katholischen Trauungsform erhalten können und daß damit ihre Ehe von der katholischen Kirche anerkannt wird.

c) Auf Wunsch ermöglichen sie ein Traugespräch

gemeinsam mit dem Seelsorger der anderen Konfession. Dabei sollen auch die verschiedenen Möglichkeiten gemeinsamer Trauung besprochen werden.

d) Die vollzogenen Trauungen werden einander gegenseitig mitgeteilt.

3. Bereitschaft zur gegenseitigen Trauassistenz beim Wunsch nach einer gemeinsamen Trauung.

4. Gemeinsame Ehe- und Elternseminare zu Fragen der christlichen Gestaltung des Ehe- und Familienlebens und zu Fragen der religiösen Erziehung der Kinder.

5. Bejahung und Förderung von Kreisen konfessionsverschiedener Ehepaare nach Möglichkeit im Zusammenhang mit ökumenischen Arbeitskreisen.

6. Gemeinsame Bemühungen, daß konfessionsverschiedene Ehepaare oder einzelne Partner solcher Ehen den Anschluß an das Leben ihrer Gemeinden und Kirchen wiederfinden können (z. B. gemeinsame Begrüßungsschreiben an neu zugezogene konfessionsverschiedene Familien mit Einladung zu den Gottesdiensten der beiden Gemeinden).

II. Für die Wahrnehmung dieser Dienste werden zunächst folgende Schritte empfohlen:

1. Gegenseitige Information der Seelsorger und verantwortlichen Laien in Gesprächen auf Dekanats- bzw. Bezirksebene über die jetzt bestehende Situation.

2. Gesprächs- und Informationsabende der Gemeinden, wozu konfessionsverschiedene Ehe- und Brautpaare besonders eingeladen werden.

3. Aufnahme eines ständigen Kontaktes der Seelsorger und verantwortlichen Laien in den Gemeinden.

4. Beauftragung von Verantwortlichen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen in den Dekanaten.

Für die Evangelische  
Landeskirche in Baden  
gez. Heidland  
Landesbischof

Für das Erzbistum  
Freiburg  
gez. Hermann  
Erzbischof

Dieser Vereinbarung haben sich angeschlossen:  
Die Altkatholische Kirche  
die Europäisch-Festländische Brüder-Unität  
die Evangelisch-Methodistische Kirche in Baden.

Die Prediger-Bruderschaft der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden hat dazu folgende Erklärung abgegeben:

„Die Pastoren der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden im Gebiet der alten Badischen Landesgrenzen erklären sich bereit, in ökumenischen Eheseminaren, sowie im Rahmen allgemeiner Ehesorge in konfessionsverschiedenen Ehen nach Vermögen mitzuarbeiten“.

Nr. 125

## **Verantwortung für das menschliche Leben**

Wort der Deutschen Bischofskonferenz

In den letzten Jahren wird die Achtung vor dem menschlichen Leben in einem erschreckenden Maße gefährdet. Es häufen sich die Berichte über brutale Gewaltverbrechen. Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle, die in schuldhafter Rücksichtslosigkeit begründet sind. Tödliche Folgen des Drogen- und Rauschgiftgebrauches sind keine Einzelfälle mehr. Gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen werden gewalttätiger. Der strafrechtliche Schutz des werdenden Lebens wird von beachtlichen Gruppen unserer Gesellschaft bekämpft. Da und dort gibt es wieder Stimmen, die eine Tötung körperlich oder geistig schwer Behinderter für erwägenswert halten.

Die Häufung der Anzeichen für eine wachsende Mißachtung des menschlichen Lebens geht alle an. Sie fordert eine ernste Besinnung auf die Forderungen des Grundgebotes „Du sollst nicht töten!“. Es ist erschütternd, wie rasch das grausige Geschehen von zwei Weltkriegen und die Gewalttaten der totalitären Systeme unseres Jahrhunderts vergessen wurden. Dabei haben wir durch dieses Erleben unwiderlegbar erfahren, daß der Schutz des menschlichen Lebens unteilbar ist. Je härter das Kriegsgeschehen wurde, umso mehr hat es auch die Zivilbevölkerung erfaßt. Als man den politischen Gegner ohne Gerichtsverfahren zu töten begann, hatte man bald keine Hemmung, auch das sogenannte lebensunwerte Leben unter Berufung auf das Wohl der Volksgemeinschaft zu vernichten.

Nach dem Chaos des Jahres 1945 hatten alle Überlebenden die Hoffnung, daß die gewalttätige Mißachtung des menschlichen Lebens in unserem Volk für immer der Vergangenheit angehören solle. Diese Zielsetzung wird auch heute deutlich in der Ablehnung der Kriege in anderen Teilen der Welt, in der Hilfsbereitschaft für die Opfer großer Kata-

strophien, in der Solidarität mit Menschen, die ausgebeutet oder entrechtet werden. Freilich müssen wir uns dabei kritisch die Frage stellen: Werden das Mitempfinden und die Sorge um den Frieden nicht zunehmend oberflächlich? Erfasst der Protest gegen Kriege auch die Ursachen und Wurzeln der Konflikte? Sind wir nicht manchmal in Gefahr, uns durch Geldspenden von unserer Verantwortung freikaufen und im übrigen ungestört dem Wohlstand leben zu wollen? Haben wir überzeugende Wege anzubieten, um Ausbeutung und Entrechtung durch eine Ordnung zu überwinden, die nicht neue Gewalt und neues Unrecht bringt?

Wir werden in den weltweiten Sorgen und Aufgaben keine dauerhafte Hilfe leisten können, wenn es nicht gelingt, im eigenen Leben und in unserer eigenen Gesellschaft der Achtung vor dem Wert und der Würde des menschlichen Lebens Geltung zu verschaffen. Durch unser Können und durch unsere Arbeit haben wir einen imponierenden Lebensstandard unseres Volkes erreicht, höher als es im Jahre 1945 der kühnste Optimist erträumen konnte, und doch sind Wert und Würde des menschlichen Lebens inmitten des Wohlstandes in ernster Gefahr. Wo Verbrechen geschehen, die ein menschliches Leben zum Instrument der eigenen Habgier erniedrigen, versammelt sich eine sensationslüsterne Menge, die nicht selten die notwendige Hilfe behindert. Ein wachsender Prozentsatz der Verkehrstoten ist das Opfer des verantwortungslosen und hemmungslosen Konsums von Alkohol. Alle wissen um die lebenszerstörenden Wirkungen von Drogen und Rauschgift, und doch kann man in den Massenmedien nicht auf sensationelle Schilderungen verzichten, die für Jugendliche zu einem gefährdenden Anreiz werden. Mit Gewalt und Terror soll eine menschlichere Gesellschaft herbeigeführt werden. Frauen, die nicht aus harten Gewissenskonflikten, sondern um der Bequemlichkeiten des Wohlstandslebens willen am werdenden Leben schuldig geworden sind, rühmen sich öffentlich ihrer Verbrechen. Gerade Ärzte und Juristen sollten nicht vergessen, daß Hilfe für das Leben und Schutz des Lebens die wichtigste Sinnerfüllung ihres Berufes sind.

Man sagt heute gerne, der Staat müsse nicht jede moralische Verpflichtung in das Strafgesetzbuch aufnehmen. In einer aufgeklärten, weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft könne und müsse der Staat überall dort, wo nicht das Gemeinwohl unmittelbar bedroht wird, mit seiner Strafgewalt zurücktreten und die Entscheidung dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Es ist zweifellos richtig, daß nicht alles, was ethisch verwerflich ist, vom Staat bestraft werden kann. Auch wird die Wirkung der Gesetze fragwürdig, wenn sie nicht von einer breiten Über-

einstimmung in der Bejahung der von ihnen geschützten ethischen Werte getragen sind. Darf aber der Gesetzgeber Strafbestimmungen zum unteilbaren Schutz des menschlichen Lebens lockern, wenn nachweislich das Empfinden für diesen fundamentalen Wert abgestumpft wird? Es gehört zum Wesen des Staates, das menschliche Leben zu schützen. Wo er diese Schutzpflicht vernachlässigt, stellt er die eigene Ordnungsaufgabe in Frage. Man weist häufig darauf hin, daß das Leben in der modernen Gesellschaft komplizierter geworden ist, daß es in der Frage des Schwangerschaftsabbruches ernste Konfliktsfälle zwischen verschiedenen Verpflichtungen geben kann, daß auch sonst die Zusammenhänge und Bedingtheiten des menschlichen Verhaltens vielfältiger geworden sind, daß die Frage nach der Schuld heute schwieriger zu beantworten ist. Alle diese Tatsachen sollen nicht verkannt werden. Wo aber ist die Gewähr dafür, daß solche Erkenntnisse nicht mißbraucht, daß der Extremfall des Wissenskonfliktes nicht zum Vorwand der Gewissenlosigkeit wird?

Wir haben aus unserer Verantwortung als Bischöfe in der letzten Zeit wiederholt den Gesetzgeber und die Öffentlichkeit an ihre Verpflichtung zum Schutz des menschlichen Lebens, auch des wehrlosen werdenden Lebens, erinnert, und wir werden trotz öffentlicher Verdächtigungen nicht nachlassen, die politisch Verantwortlichen auf diese Verpflichtung klar und unmißverständlich hinzuweisen. Die Gefährdung der Achtung vor dem menschlichen Leben ist aber so bedrohlich geworden, daß das Verantwortungsbewußtsein des Gesetzgebers nicht genügt. Nicht nur die gläubigen Christen, alle, die das menschliche Leben zu den höchsten Werten in der menschlichen Gemeinschaft zählen, sind aufgerufen, den erschreckenden Formen seiner Mißachtung nicht schweigend und untätig zuzusehen. Hier geht es nicht um spezifische Forderungen des christlichen Glaubens, sondern um die Frage, ob in der Zukunft in unserem Volke die elementaren sittlichen Werte Geltung haben oder ob eine neue Phase der Unmenschlichkeit, der Rechtlosigkeit und schließlich des Chaos beginnt. Im raschen Entwicklungsgang der gesellschaftlichen Auffassungen kann die Erkenntnis dieser fundamentalen Gefährdung leicht zu spät einsetzen. Der Abscheu vor den Formen der Mißachtung des menschlichen Lebens wird allein Menschlichkeit und Rechtsbewußtsein in unserem Volk nicht retten können. Dem Verbot des Tötens entspricht der Anruf zur tätigen Liebe. Für den christlichen Glauben ist der Mensch Bild Gottes und Bruder Jesu Christi. Christliche Liebe hat ihre unverzichtbare Grundlage in dem Willen, dem anderen Menschen zum Leben zu helfen. Der Lebensstandard unseres Vol-

kes verpflichtet zur sozialen Hilfe überall dort, wo ein zu geringes Maß an entschlossener sozialer Tat zu Zwangssituationen führt, die den Preis menschlichen Lebens fordern. Die Verbesserung der sozialen Einrichtungen der Gesellschaft und ihrer Gruppen reicht nicht aus. Ob die Gefahren für das menschliche Leben abgewendet werden können, hängt wesentlich davon ab, daß jeder Einzelne die Forderung des solidarischen Einsatzes für die Grundwerte unserer Gesellschaft erkennt und erfüllt. Als Christen stehen wir vor dem richtenden Wort Jesu Christi: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder nicht getan habt, habt ihr mir nicht getan!“

Der vorstehende Text wurde von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 in Fulda verabschiedet. Den Pfarreien wurde er bereits zur Verteilung an die Gottesdienstbesucher zugestellt.

Nr. 126

Ord. 21. 10. 71

### **Gemeinsame Texte des Apostolischen und Nizänischen Glaubensbekenntnisses, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus und des Gloria Patri**

Um einen einheitlichen Termin für das ganze deutsche Sprachgebiet erreichen zu können, hat die Deutsche Bischofskonferenz die verpflichtende Einführung der neuen ökumenischen Übersetzungen des Apostolischen und Nizänischen Glaubensbekenntnisses, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus und des Gloria Patri bis zur Frühjahrsvollversammlung 1972 zurückgestellt.

Im Bereich der Badischen Evangelischen Landeskirche sind die Texte zur Erprobung freigegeben, sie sollen in ökumenischen Gottesdiensten verwendet werden. Über eine verpflichtende Einführung für den Gemeindegottesdienst wird die Landessynode entscheiden.

Nr. 127

Ord. 21. 10. 71

### **Verbotener Kult von Heroldsbach**

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Bamberg bitet um folgende Veröffentlichung:

Der Zustrom zu den Stätten der angeblichen Marienerscheinungen in Heroldsbach (Erzbistum Bamberg) hat seit dem Verbot der „Wallfahrt“ durch das Dekret des Heiligen Offiziums vom Juli 1951 spürbar nachgelassen. Trotzdem kommt immer noch eine große Zahl von Anhängern an besonderen Gedenktagen nach Heroldsbach. Die Teilnehmer an diesen Fahrten, die zum größten Teil aus Baden-Württemberg, aus dem bayerischen Schwaben, aus der deutschsprachigen Schweiz und aus Nordrhein-Westfalen anreisen, geben durch ihren offenkundigen Ungehorsam schweres Ärgernis. Viele dieser

„Pilger“ werden bewußt dadurch in die Irre geführt, daß man ihnen sagt, die „Wallfahrt“ sei seit dem II. Vatikanischen Konzil von der Kirche geduldet und der „Heroldsbacher Kult“ werde bald erlaubt und anerkannt sein.

Wir machen darauf aufmerksam, daß von einer Änderung oder Aufhebung des nach wie vor bestehenden Verbotes keine Rede sein kann. Eine fast zweijährige Prüfung vom Beginn der angeblichen Erscheinungen im Herbst 1949 bis Juli 1951 durch eine Laien- und Theologenkommission hat zu dem eindeutigen Ergebnis geführt, daß die Heroldsbacher Visionen keinen übernatürlichen Charakter haben.

Die Vollsitzung des Heiligen Offiziums hat am 18. Juli 1951 folgendes Dekret erlassen, das auch heute noch verbindlich ist:

„Es steht fest, daß die genannten Erscheinungen nicht übernatürlich sind. Darum wird der diesbezügliche Kult im oben genannten Ort (Heroldsbach) und auch anderswo verboten. Priester, die sich künftig an diesem unerlaubten Kult beteiligen, sind ipso facto von der Ausübung der Weihevollmachten suspendiert.“

Am 19. Juli 1951 hatte Papst Pius XII. obiges Dekret gebilligt und dessen Veröffentlichung angeordnet (vgl. AAS. 43 (1951), S. 561 f.)

Trotz dieses Verbotes werden seit mehr als 20 Jahren von dem exkommunizierten Laien Norbert Langhoyer und seinen Mitarbeitern in Heroldsbach Wallfahrten, Andachten und Prozessionen organisiert. Auch verschiedenes Schrifttum über die angeblich übernatürlichen Ereignisse wird ohne die Billigung der Kirche von diesem Personenkreis publiziert. Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das Dekret des Heiligen Offiziums nach wie vor volle Gültigkeit hat. Es liegt im pastoralen Interesse der Pfarrei Heroldsbach selbst und der Gläubigen aus der Umgebung, die sich von dem Heroldsbacher Kult weitgehend distanzieren haben, daß nicht durch auswärtige Besucher von neuem Unruhe geschaffen wird.

Wir bitten deshalb vor allem die Seelsorger, in diesem Sinn aufklärend zu wirken.

Nr. 128

Ord. 25. 10. 71

### Deutsche Bischofskonferenz

Gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz geht den Geistlichen der Bericht des Vorsitzenden Julius Kardinal Doepfner zu, den er vor der

Vollversammlung vom 20. bis 23. September 1971 in Rückschau auf die abgelaufene Amtszeit über Sachfragen und Aufgaben der Bischofskonferenz in den vergangenen sechs Jahren erstattet hat.

Nr. 129

Ord. 15. 10. 71

### Langfristige Sommerferienregelung 1972 bis 1978

Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 4. Juni 1971 eine langfristige Sommerferienregelung für die Jahre 1972 bis 1978 beschlossen, und zwar in Form eines sogenannten rollierenden Systems. Dies hat zur Folge, daß die Sommerferien in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren jeweils eine Woche früher beginnen, bis im Jahre 1978 der Beginn der Sommerferien am 15. Juni ist. Falls diese Regelung fortgesetzt wird, hätte Baden-Württemberg 1979 wieder einen späten Beginn der Sommerferien (um den 25. Juli).

Im einzelnen ergeben sich folgende Termine der Sommerferien in Baden-Württemberg:

1972	27. Juli — 12. September
1973	19. Juli — 3. September
1974	11. Juli — 26. August
1975	3. Juli — 18. August
1976	1. Juli — 16. August
1977	23. Juni — 8. August
1978	15. Juni — 31. Juli.

Von 1973 bis 1978 ist demnach erster Ferientag jeweils ein Donnerstag, letzter Ferientag jeweils ein Montag. Das Kultusministerium erwägt jedoch noch, das Ende der Sommerferien vom Montag auf den vorhergehenden Samstag vorzulegen. Die übrigen Ferienabschnitte werden wie bisher — gemeinsam mit den jeweiligen Sommerferien — etwa ein Jahr vor Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.

### Priesterexerzitien

Neustadt/Weinstraße

22.—26. Nov. 1971 P. Constantin Becker SJ

21.—25. Febr. 1972 P. Dr. Polykarp Wegenaer  
OSB

Anmeldung: Herz-Jesu-Kloster, 673 Neustadt/  
Weinstraße, Tel. 063 21 / 32 33

### Erzbischöfliches Ordinariat